

Außenbereichssatzung

für den Ortsteil

Burg

der Gemeinde Taching a. See

Landkreis Traunstein

Zeichenerklärung:

- A) Für die Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - ○ ○ ○ ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - ▨ Sicherheitszone von beiderseits Baum zur Freileitungstrasse
 - HG Bestehende und zu erhaltende Hausgärten
 - ○ Bestehende und zu erhaltende Obstgärten und Obstwiesen
 - Birke zu erhaltende Einzelbäume (z.B. Birke)

B) Für die Hinweise

- ○ Bestehende Grundstücksgrenzen
- ▨ Bestehende Wohngebäude
- ▨ Bestehende Stall- und Nebengebäude
- ◆ ◆ Bestehende Freileitung für Strom
- Sachlauf

C) Weitere Hinweise

Im Geltungsbereich der Satzung ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Kellergeschoße sind wasserdicht zu erstellen, z.B. Wasserundurchlässige Betonwanne etc. Unterirdische Heizölager tanks sind gegen Auftrieb zu sichern. Bei Bauvorhaben im Grundstück R-Nr: 650 (Überschneidungsbereich des Eiberschwelbaches) sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des Hochwassers in einer Planung aufzuzeigen und vor der Bebauung herzustellen.

Satzung

der Gemeinde Taching a. See für den bebauten Bereich im Ortsteil Burg (Außenbereichssatzung).

Aufgrund der § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen G in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (60) erläßt die Gemeinde Taching folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich des im Außenbereich gelegenen Burg werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Darüber hinaus werden Festsetzungen entsprechend den Zeichenerklärung für Festsetzungen getroffen.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen G. Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Siedlungsstruktur befürchten lassen.

Außerdem wird die Satzung auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese erfolgte nach Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See Nr. 19/96 vom 11.6.1996.

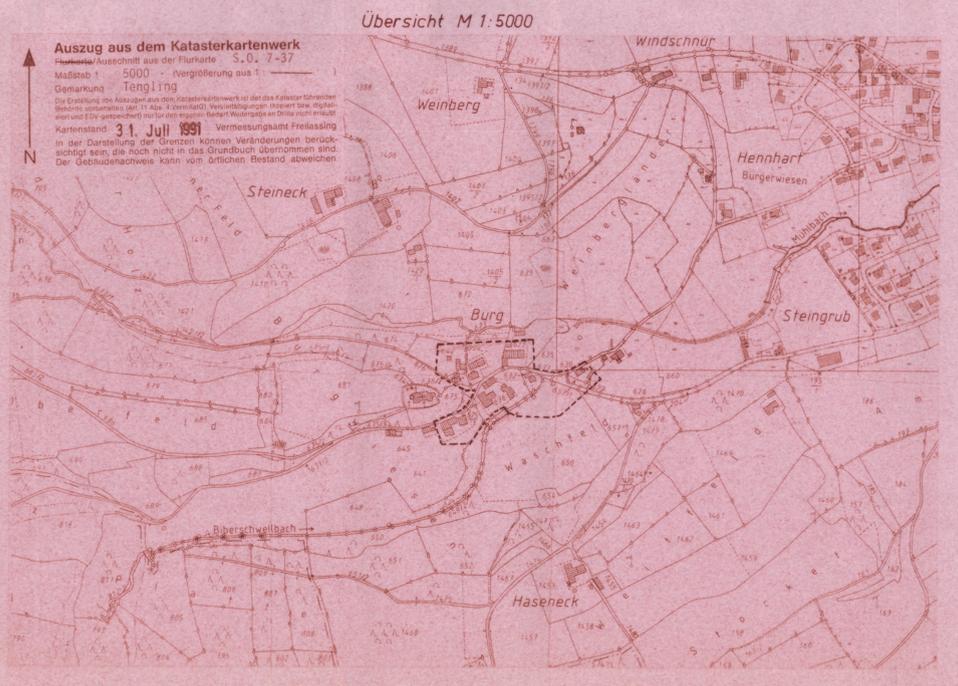
Taching a. See, den 3.7.1996

L. Schmid
Bürgermeister

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß diese Satzung gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den 9. Juli 1996

M. Müller
Landratsamt Traunstein



Außenbereichssatzung

für den Ortsteil

Burg

der Gemeinde Taching a. See

Landkreis Traunstein

Planfertiger:
Bautechnisches Büro
Ludwig Kleidl
8221 Waging
Bahnhofstr. 1, Tel. 08681/583

